

| | | |
|---|--|--|
| Vorlage | | |
| Federführende Dienststelle: FB 61 - Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur | | Vorlage-Nr: FB 61/0723/WP18 |
| Beteiligte Dienststelle/n: FB 02 - Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung und Europa FB 23 - Fachbereich Immobilienmanagement FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt FB 63 - Fachbereich Bauaufsicht | | Status: öffentlich Datum: 11.07.2023 Verfasser/in: Dez. III/FB61/100 |
| Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) - Ausbau der erneuerbaren Energie hier: Stellungnahme der Stadt Aachen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Raumordnungsgesetz | | |
| Ziele: | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Datum | Gremium | Zuständigkeit |
| 29.08.2023 | Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz | Anhörung/Empfehlung |
| 20.09.2023 | Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Regionalentwicklung | Anhörung/Empfehlung |
| 21.09.2023 | Planungsausschuss | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Planungsausschuss, dem in Anlage 1 beigefügten Entwurf der Stellungnahme der Stadt Aachen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Raumordnungsgesetz zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, diesen abschließend bei der Landesplanungsbehörde NRW einzureichen.

Der **Ausschuss für Arbeit Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Planungsausschuss, dem im Anlage 1 beigefügten Entwurf der Stellungnahme der Stadt Aachen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Raumordnungsgesetz zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, diesen abschließend bei der Landesplanungsbehörde NRW einzureichen.

Der **Planungsausschuss** nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Er stimmt der Stellungnahme der Stadt Aachen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Raumordnungsgesetz zu und beauftragt die Verwaltung, diese abschließend bei der Landesplanungsbehörde NRW einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen

| | | | |
|--|----|------|--|
| | JA | NEIN | |
| | | x | |

| Investive Auswirkungen | Ansatz 20xx | Fortgeschriebener Ansatz 20xx | Ansatz 20xx ff. | Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff. | Gesamt- bedarf (alt) | Gesamt- bedarf (neu) |
|--|---|----------------------------------|---|--------------------------------------|-------------------------|----------------------------|
| | Einzahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Auszahlungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + Verbesserung / - Verschlechterung | 0 | | 0 | | | |
| | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | | |

| konsumtive Auswirkungen | Ansatz 20xx | Fortgeschriebener Ansatz 20xx | Ansatz 20xx ff. | Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff. | Folge- kosten (alt) | Folge- kosten (neu) |
|--|---|----------------------------------|---|--------------------------------------|------------------------|---------------------------|
| | Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Personal-/ Sachaufwand | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Abschreibungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + Verbesserung / - Verschlechterung | 0 | | 0 | | | |
| | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden | | | |

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

| | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <i>keine</i> | <i>positiv</i> | <i>negativ</i> | <i>nicht eindeutig</i> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

| | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <i>gering</i> | <i>mittel</i> | <i>groß</i> | <i>nicht ermittelbar</i> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

| | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <i>keine</i> | <i>positiv</i> | <i>negativ</i> | <i>nicht eindeutig</i> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49%)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP - NRW) - Ausbau der erneuerbaren Energien

hier: Stellungnahme der Stadt Aachen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 13 Landesplanungsgesetz und § 9 Raumordnungsgesetz

Durch öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes NRW (Ausgabe 2023, Nr. 22 vom 15.06 unter gleichzeitiger Aufhebung der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.06.2023) informierte das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) über die Durchführung der Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes. Die Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 23.06 bis 28.07.2023.

Ziel des Entwurfs der Änderungen des LEP - NRW - Ausbau der erneuerbaren Energien, ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden bei den Änderungen des LEP - NRW beteiligt. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs konnten Bürgerinnen und Bürger und die in ihren Belangen berührten öffentliche Stellen zum Entwurf der Änderungen des LEP - NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht gemäß §13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung nehmen.

Die Verwaltung hat, trotz der komplexen Thematik und der kurzen Beteiligungsfrist, eine fach- und dezernatsübergreifende Stellungnahme erarbeitet. Da der Zeitraum der Auslegung samt Fristsetzung zum 28.07.2023 vollständig in der sitzungsfreien Ferienzeit lag, war jedoch eine Beratung in den Fachausschüssen ausgeschlossen. Um das Beteiligungsrecht nicht zu verwirken, hat die Verwaltung die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme fristgerecht sowie unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden politischen Beratungen der Landesplanungsbehörde beim MIWKE eingereicht.

Einordnung

Der Landesentwicklungsplan (LEP - NRW) ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Der LEP - NRW legt die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest und dient als verbindlicher Rahmen für die Regionalplanung. In ihm wird die angestrebte Entwicklung Nordrhein-Westfalens festgehalten. Grundsätze sind allgemeine Vorgaben und Ziele verbindliche Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zur Entwicklung des Raums.

Wie alle Raumordnungspläne wird der Landesentwicklungsplan in Abständen oder anlassbezogen geändert oder neu aufgestellt. Hierbei erarbeitet die Landesplanungsbehörde einen entsprechenden Entwurf, zu dem die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie die Bürgerinnen und

Bürger im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abgeben können. Nach Ende der Beteiligung überarbeitet die Planungsbehörde den Entwurf, ehe der neue oder geänderte Landesentwicklungsplan vom Landtag verabschiedet wird und durch die Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt Wirksamkeit erlangt. Die folgenden Auszüge aus der Begründung des Änderungsentwurfes machen die Zielsetzung der aktuellen Änderung des LEP - NRW deutlich.

Zielsetzung

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um die Erderwärmung, wie im Pariser Klimaschutzabkommen vereinbart, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen kurzfristig drastisch reduziert und perspektivisch bilanzielle Treibhausgasneutralität erreicht werden. Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen tragen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eine besondere Verantwortung in Europa.

Die Transformation zu einem Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien ist die einzige und zwingend notwendige Antwort auf beide Herausforderungen. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

Vor diesem Hintergrund müssen die Rahmenbedingungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien angepasst werden; dazu sind auch Änderungen des Landesentwicklungsplans erforderlich. Ziel ist es, die Transformation hin zur Klimaneutralität in Einklang zu bringen mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Begründung der Änderungen zur Windenergie

Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele für die Windenergie an Land hat der Bundesgesetzgeber ein umfangreiches Gesetzespaket mit dem sogenannten Wind-an-Land Gesetz verabschiedet. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern verbindliche Flächenziele - sogenannte Flächenbeitragswerte - vorgegeben. Nordrhein-Westfalen muss in der Folge insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung bis 2032 ausweisen. Für das Jahr 2027 wird durch das WindBG ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche identifiziert. Um den klima- und energiepolitischen Notwendigkeiten zu entsprechen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten, hat sich Nordrhein-Westfalen das Ziel gesetzt, die zur Erfüllung der Ziele des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) errechneten notwendigen Flächenbeitragswerte Nordrhein-Westfalens deutlich vor den vom Bund gesetzten Fristen zu erreichen.

Um weiterhin eine sachgerechte Abwägung der Erfordernisse der Raumordnung mit den besonderen Anforderungen des Klimaschutzes in NRW auf Dauer zu gewährleisten, ist daher eine Änderung des

Landesentwicklungsplans erforderlich, indem die Flächenbeiträge des WindBG im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung auf die Planungsregionen verteilt werden. Die Umsetzung der Teilflächenziele soll dann durch die Träger der Regionalplanung unter Berücksichtigung der übrigen Erfordernisse der Raumordnung in ihrem konkreten Planungsraum möglichst zügig und sachgerecht erfolgen.

Begründung der Änderungen zur Solarenergie

Auch für den Ausbaupfad für Photovoltaik ergibt sich die Notwendigkeit, die bestehenden Festlegungen des

Landesentwicklungsplans anzupassen, um die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens schnellstmöglich zu erreichen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Bundes-Klimaschutzziele zu leisten.

Im Bereich der Solarenergie gilt es entsprechend, neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen, auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem Raumordnungsgesetzes (ROG) als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen.

Die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen

Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann.

Verfahrenshinweise

Das Verfahren erfolgt nach den einschlägigen Regelungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit dem Landesplanungsgesetz (LPIG). Neben der Öffentlichen Stellen beteiligte das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) parallel die Öffentlichkeit. Alle Verfahrensunterlagen sowie Zusatzinformationen konnten auf der Internetseite eingesehen und heruntergeladen werden: <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/beteiligung-zur-aenderung-des-landesentwicklungsplans>

Die wichtigsten Beteiligungsunterlagen sind als Anlagen beigelegt.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen auswerten und abwägen. Die finale Fassung der Änderung des LEP - NRW wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags beschlossen. Abgeschlossen werden soll das Verfahren zur Änderung des LEP - NRW im Frühjahr 2024. Die Regionalpläne in den sechs Planungsregionen werden weitgehend parallel geändert. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Landesentwicklungsplanes rechtswirksam.

Für die Stadt Aachen als nachgelagerte konkretisierende Planungsebene, bedeutet dies, dass die beschriebenen „Ziele“ zu beachten sind. Sie lösen eine strikte Bindung aus, die nicht durch Abwägung überwindbar ist. Die Bauleitpläne sind an die neuen Ziele der Raumordnung anzupassen. Es besteht Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele. Das heißt, bereits mit Rechtswirkung des LEP, spätestens mit Anpassung der Regionalplanung an die Ziele des geänderten LEP - NRW sind die Kommunen gehalten, die daraus resultierenden Änderungen in ihren Planungen umzusetzen. Für die Abwägungs- und Ermessensentscheidung von Planungen und Vorhaben sind die „Grundsätze der Raumordnung“ zu berücksichtigen. Sie sind, entsprechend ihrem Gewicht, in die Abwägung einzustellen, können jedoch beim Abwägungsprozess mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) wurde dem LEP- Entwurf ein Umweltbericht beigelegt, der von einem Planungsbüro im Auftrag der Landesplanung erarbeitet wurde. Hierin kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass die Änderung des LEP - NRW für die Regionalplanungen ein Instrumentarium für den Schutz und die Entwicklung der Umwelt eröffnet. In der Bewertung lässt dies generell positive Umweltauswirkungen erwarten, wobei es eine Einschränkung für die nachfolgenden Planungsebenen gibt. Hier kann es im Einzelfall zu belastenden Umwelteinwirkungen kommen, die bei der jeweiligen Planungsebene berücksichtigt werden müssen.

Stellungnahme der Stadt Aachen

Nach Analyse der Unterlagen kann festgestellt werden, dass sich die grundsätzliche Zielsetzung des Entwurfes zur Änderung des LEP - NRW zu erneuerbaren Energien des Landes NRW mit den Handlungsfeldern und Entwicklungszielen der Stadt Aachen deckt.

Im Juli 2019 wurde in Aachen der Klimanotstand ausgerufen. Aufgrund wachsender Sorgen um die global, aber auch national und lokal spürbaren Folgen der Erderwärmung hat der Rat der Stadt Aachen das städtische Klimaschutzziel im Januar 2020 geschärft (FB36/0424/WP17). Als erste Stadt in Deutschland berücksichtigt die Stadt Aachen demnach ihr anteilig verbleibendes Restbudget von 16,3 Mio. Tonnen CO₂ bis 2030, um die Erderwärmung – gemäß dem Ziel von Paris – deutlich unter 2°C zu halten. Im August 2020 beschloss der Rat der Stadt Aachen das integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) einschließlich des dazugehörigen Handlungskonzepts mit insgesamt 70 konkreten Maßnahmen (FB36/0456/WP17).

Insbesondere durch die Vorarbeiten für das laufende Änderungsverfahren zur Darstellung von Windenergiebereichen im Flächennutzungsplan Aachen*2030 ist die Stadt Aachen bereits gut aufgestellt, um ihren Beitrag zur raschen Umsetzung der Zielsetzung des Entwurfes zur Änderung des LEP - NRW zu erneuerbaren Energien, zu leisten.

In der Stellungnahme der Stadt Aachen (Anlage1) wurden die für Aachen besonders relevanten Stellen des Entwurfes zur Änderung des LEP - NRW herausgefiltert und mit Anmerkungen bzw. konkreten Änderungshinweisen versehen. Die Verwaltung hat diese Stellungnahme als Eingabe der Stadt Aachen, fristwährend sowie unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden politischen Beratungen bei der Landesplanungsbehörde des MWIDE eingereicht.

Anlage/n:

Anlage 1 Stellungnahme der Stadt Aachen mit Anlagen

Anlage 2 Synopse geltender LEP - NRW / Änderung des LEP - NRW

Anlage 3 Begründung der Änderung des LEP - NRW

Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energie

hier: Stellungnahme der Stadt Aachen zur Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2023 (MBL. NRW. Seite 549)

Einleitung

Durch öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes NRW (Ausgabe 2023, Nr. 22 vom 15.06 unter gleichzeitiger Aufhebung der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.06.2023) informierte das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie über die Durchführung der Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplanes für den Ausbau der erneuerbaren Energie. Die Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 23.06 bis 28.07.2023.

Die Stadt Aachen begrüßt es ausdrücklich, dass ihr, als in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle, die Möglichkeit gegeben wird, hierzu Stellung zu nehmen. Da es angesichts der Fristsetzung und der sitzungsfreien Zeit in den Schulferien nicht möglich war, diese Stellungnahme den parlamentarischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, erfolgt diese unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen.

An dieser Stellungnahme haben zahlreiche Fachbereiche und Dienststellen der Stadt Aachen mitgewirkt. Sie wurde federführend durch den Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Klima und Umwelt verfasst. Die Stellungnahme folgt dem Aufbau und der Gliederung der synoptischen Darstellung des Änderungsentwurfes des LEP - NRW und nimmt, soweit möglich, auf konkrete Ziele und Grundsätze Bezug.

Durch seine Stellung in der Planungssystematik entfaltet der LEP - NRW für den Regionalplan und die kommunale Bauleitplanung eine hohe Bindungswirkung, da sich aus diesem Plan sowohl der Flächennutzungsplan, seine Änderungen sowie in Folge die Bebauungspläne entwickeln lassen. Eine enge Wechselwirkung ergibt sich insbesondere zu der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 mit dem Ziel der Darstellung von Windenergiegebieten.

Vorbemerkungen

Der Schwerpunkte der Stellungnahme liegt einerseits auf Veränderungen gegenüber dem aktuellen Landesentwicklungsplan, die ausdrücklich unterstützt werden und andererseits auf Festlegungen des Entwurfes zur Änderung des Landesentwicklungsplanes, die aus Sicht der Stadt Aachen anpassungsbedürftig sind. Soweit es für das Verständnis der Stellungnahme hilfreich ist, wird die Intention des jeweiligen Ziels oder Grundsatzes einleitend kurz zusammengefasst. Ziele und Grundsätzen zu denen die Stadt Aachen eine neutrale Position vertritt, werden nicht kommentiert.

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Zur Umsetzung des Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes ist es erforderlich, dass Nordrhein-Westfalen insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festlegt. Daraus resultiert für die

Planungsregion Köln, zu der auch die Stadt Aachen gehört, ein Flächenkontingent von insgesamt mindestens 15.682 ha. Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen als sogenannte Windenergiebereiche. Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Stadt Aachen begrüßt diese Zielsetzung, da sie in der Umsetzung zur Klarheit beiträgt, wie die übergeordneten Vorgaben umgesetzt werden sollen. Spätestens mit der Konkretisierung der Zielsetzungen des Entwurfes der Änderung des Landentwicklungsplanes im Entwurf des Sachlichen Teilplanes erneuerbare Energie zum neuen Regionalplan für die Region Köln wird das bisherige Regelungsdefizit gefüllt, da der Entwurf des neuen Regionalplanes keine Windenergiebereiche darstellt. Dies schafft nun eine verlässliche Planungsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung. Da die Stadt Aachen bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Sachlichen Teilplan erneuerbare Energie des Regionalplanes Köln den Stand ihrer Planungsabsichten mitgeteilt hat, ist künftig von einer weitgehend kongruenten räumliche Zielaussage auszugehen.

Auch die in den Erläuterungen zum Ziel 10.2.-2 dargelegte Systematik, die gewählten Kriterien und die Methodik zu einer möglichst gerechten Verteilung sind grundsätzlich nachvollziehbar. Da die Windenergiepotenziale, die naturräumlichen Voraussetzungen, die Raumempfindlichkeit und die Besiedlungsdichte in den Teilregionen Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich sind, ist es anerkennenswert, dass der zugrundeliegenden Abwägungsvorgang transparent gemacht wird.

Streichung des Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Befürwortete Planungsaspekte

Die Streichung dieses Grundsatzes, der bislang einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 m zwischen Darstellungen von Wohngebieten im Flächennutzungsplan und Windenergieanlagen vorsah, wird ausdrücklich begrüßt. Damit fällt ein weitreichendes Entwicklungshemmnis für Windenergiebereiche auf regionaler wie kommunaler Ebene, so auch in Aachen, künftig weg.

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Befürwortete Planungsaspekte

Dieses Ziel korrespondiert mit dem Windflächenbedarfsgesetz, denn in § 4 Abs 1 des (WindBG) ist festgelegt, dass Flächen die in Plänen, die nach dem 01.02.2023 ausgewiesen werden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind. Folgerichtig sind die regionalplanerischen Windenergiegebiete, auch in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Stadt Aachen, daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Befürwortete Planungsaspekte

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen möglichst zeitgleich, überlappend mit der Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Auch aus Sicht der Stadt Aachen ist zu erwarten, dass sich aus der parallelen Änderung des Landesentwicklungsplanes und des Sachlichen Teilplanes erneuerbare Energie des Regierungsbezirkes Köln Synergien ergeben können und eine Verfahrensbeschleunigung eintritt.

Der neue § 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung von Windenergieanlagen bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Planes entspricht. Diese Möglichkeit ist vergleichbar mit der seit längerer Zeit bewährten Regelung des § 33 BauGB (sogenannter „33 iger“ Stand der Planung). Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Die raumordnerischen Beteiligungsverfahren bereits 2024 durchzuführen und die Verfahren bis 2025 abzuschließen ist ausgesprochen ambitioniert und würde die Zeitvorgabe des Windflächenbedarfsgesetz 2032 deutlich unterschreiten. Bei aller Einsicht des Handlungsbedarfes müssen aber künftig die Fristsetzungen und Rahmenbedingungen im raumordnerischen Beteiligungsverfahren so gestaltet werden, dass eine angemessene Sachdiskussion im Beteiligungsprozess und eine Einbeziehung der kommunalpolitischen Gremien, auch im Sinne der lokalen Akzeptanz, ermöglicht wird.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter bestimmten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Die Ausführungen zu diesem Ziel wurden nicht näher geprüft, da die Stadt Aachen mit einem Waldanteil unter 20 % nicht in den Regelungsrahmen des Ziels 10.2-6, sondern den des nachfolgenden Grundsatzes 10.2-7 fällt:

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Befürwortete Planungsaspekte

In waldarmen Gemeinden unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Der Zusatz „soweit planerisch vertretbar“ sollte in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz dahin gehend qualifiziert werden, dass er der planenden, waldarmen Kommune die Möglichkeit eröffnet, in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Ziel 10.2-6, im Einzelfall auch Windenergiebereiche im Nadelwald zu ermöglichen.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden. Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen

Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.

Befürwortete Planungsaspekte

Obwohl auf die Herleitung dieses Abstandes in den Erläuterungen des Grundsatzes nicht eingegangen wird, kann die Größenordnung aus den Erfahrungen, der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 mit dem Ziel der Darstellung von Windenergiegebieten, bestätigt werden. Die Intention dieses Grundsatzes wird von der Stadt Aachen ausdrücklich unterstützt, denn er honoriert die Bemühungen und planerischen Vorleistungen jener Kommunen, die sich, wie die Stadt Aachen, frühzeitig ihrer Verantwortung gestellt haben, die Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu verbessern. Die Formulierung dieses Grundsatzes „kommunale Planungen *sind* zu prüfen und in der Regionalplanung *zu berücksichtigen*“ gibt der kommunalen Planung ein großes Gewicht und stärkt in Zweifelsfällen die Position auch gegenüber der Bezirksregierung Köln im Regionalplanverfahren zum sachlichen Teilplan erneuerbare Energie.

Die mit dem Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen vollständig abgestimmten Planungen der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 mit dem Ziel der Darstellung von Windenergiegebieten, hat die Stadt Aachen bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Sachlichen Teilplan erneuerbare Energie des Regionalplanes Köln der Bezirksregierung Köln zum Stand ihrer Planungsabsichten mitgeteilt. Diese Planungen berücksichtigen bereits die Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz und stehen den Zielsetzungen der Änderung des LEP - NRW nicht entgegen. Weiterhin dienen die Planungen der Stadt Aachen der Erreichung des Flächenziels für den Ausbau der Windenergie.

Der im Änderungsentwurf des LEP - NRW neu formulierte Grundsatz 10.2-9 unterstützt die Windenergieplanungen der Stadt Aachen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geeignet sind, die Flächenziele für den Ausbau der Windkraft in einem für Natur-, Landschafts- und Artenschutz nach Abwägung aller Belange vertretbarem Maße zu erreichen. Die in dem Grundsatz 10.2-9 benannte Berücksichtigung der kommunalen Windenergieplanung wird daher diesseits ausdrücklich begrüßt.

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Befürwortete Planungsaspekte

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Angesichts der großen Entwicklungsdynamik und der Wechselwirkung verschiedener neuer gesetzlicher Regelungen ist ein Monitoring auch im Interesse der Stadt Aachen.

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Befürwortete Planungsaspekte

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen. Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Die Belange der betroffenen Kommunen zu würdigen und die Einführung einer Obergrenze werden auch von der Stadt Aachen grundsätzlich begrüßt, obgleich die Obergrenze nur von

wenigen, von großen Windpotentialen begünstigten Kommunen, erreicht werden dürfte.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Befürwortete Planungsaspekte

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Der mit dieser Zielsetzung verbundene Prüfauftrag richtet sich an die kommunale Ebene und wird von der Stadt Aachen in seinem Grundansatz unterstützt.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Die Stadt Aachen legt Wert auf die Betonung, dass bei der Überprüfung der Inanspruchnahme von Industrie- und Gewerbegebieten die Windenergienutzung nur eine „arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung“ sein kann. Andernfalls würde sich daraus, angesichts des eklatanten Gewerbeflächenmangels der Stadt Aachen ein Widerspruch zum Ziel 6.1-1 Flächensparender und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowie zum Ziel 6.3-1 Flächenangebot und dem Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz, ergeben.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Gemäß den Zielsetzungen des Entwurfes zur Änderung LEP – NRW des ergibt sich für die Übergangszeit bis zur Rechtskraft der Änderung folgende Systematik. Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (Untersagung, Zurückstellung) begegnet werden.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Systematik der Regelungen zur Übergangszeit ist grundsätzlich nachvollziehbar. Da der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln keine Windenergiebereiche darstellt, und für das Stadtgebiet Aachen auch keine Kernpotentialflächen erfasst wurden, ist für die Übergangszeit der Entwurf des Sachlichen Teilplanes erneuerbare Energie zum Regionalplan Köln maßgeblich. Da die Stadt Aachen bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Sachlichen Teilplan erneuerbare Energie des Regionalplanes Köln den Stand ihrer Planungsabsichten mitgeteilt hat, ist künftig von einer weitgehend kongruenten räumliche Zielaussage zu den Windenergiebereichen auszugehen. Die Ankündigung, in den Erläuterungen zu diesem Ziel, dass die Landesplanungsbehörde weitere Einzelheiten in einem gesonderten Erlass regeln, wird ausdrücklich befürwortet.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Befürwortete Planungsaspekte

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Aachen beabsichtigt, die Freiflächenphotovoltaik vor dem Hintergrund der gesetzlichen Privilegierung des BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen. Das Ziel 10.2-14 des LEP NRW schließt BSN-Flächen sowie Waldgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik aus. Dies wird seitens der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen begrüßt, um die sensibelsten und hochwertigsten Bereiche für den Naturschutz von der Nutzung auszuschließen.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Neben diesen Bereichen sind nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde bei der flächenhaften Errichtung neuer Freiflächenphotovoltaikanlagen folgende Flächen auszuschließen, wobei bewusst ist, dass diese auf der Ebene des LEP nicht immer aufgrund der Maßstäblichkeit berücksichtigt werden können:

- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Naturschutzgebiete,
- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Geschützte Landschaftsteile,
- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Naturdenkmäler,
- Moorflächen,
- FFH-Gebiete,
- nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope,
- Flächen innerhalb des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung.

Insofern werden die, in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-4 auf Seite 16 der Synopse benannten Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen ist, begrüßt. Hier dürfen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen keine naturschutzfachlichen Gründe wie z.B. spezielle Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten oder Schutzziele von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung entgegenstehen. Auch sollten Gebiete mit einer sehr hohen Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden, zumindest sollte hier die Flächengröße deutlich begrenzt werden. Im Einzelfall könnte in vorbelasteten Bereichen ggf. z.B. für die privilegierten Flächen entlang von Autobahnen oder Eisenbahnstrecken davon abgewichen werden und die Genehmigung für eine Errichtung von Anlagen dort in Aussicht gestellt werden.

Dennoch ist für einen sparsamen Umgang mit dem immer knapper werdenden Gut der Fläche zu plädieren. So beschreibt Tabelle 2 auf den Seiten 13 und 14 des Umweltberichts, dass die Ziele des Umweltschutzes u.a. aus dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie einer Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum bestehen. Auch soll die Landschaft vor einer Zersiedelung bewahrt werden. Daher ist aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen vorrangig zunächst das Potential von Dach- und Gebäudeflächen für die Nutzung der Solarenergie zu nutzen, um weitere Verluste von Flächen und damit die weitere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und von Freiflächen, die verschiedene andere wichtige Funktionen für den Schutz von Arten und ihren Lebensräumen, der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes, des Freiraum und seiner Erholungsfunktionen und von noch vielem mehr übernehmen, zu minimieren. Der Nutzungsdruck auf die

verbleibenden, immer weniger werdenden Flächen, die nicht vermehrbar sind, kann sonst noch weiter gesteigert werden, was wiederum noch weitere negative Auswirkungen insbesondere für den Natur-, Landschafts- und Artenschutz auslösen könnte (z.B. eine weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, weitere Intensivierung der Freizeit- und Erholungsnutzung mit Beeinträchtigung der Flächen, etc.). Die immer weniger vorhandenen Flächen müssen dann beispielsweise für denselben landwirtschaftlichen Ertrag auf weniger Fläche oder die an anderer Stelle entfallende Nutzung intensiver genutzt werden.

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Der Schutz der Böden darf sich nicht nur auf die sogenannten hochwertigen Ackerböden beschränken, sondern muss die Anforderungen des Bodenschutzes umfassend berücksichtigen, ansonsten würde sich ein direkter Widerspruch zum Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz des LEP - NRW ergeben.

Landwirtschaftliche Böden, d.h. Acker- und Grünlandböden, werden bereits durch die Errichtung von Strom- und Gastrassen sowie Windenergieanlagen stark in Anspruch genommen. Dies gilt auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen befürwortet grundsätzlich den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien, aber das Ziel muss sein, eine bestmögliche Verbindung von Energiewende und Bodenschutz zu schaffen.

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen verweist hiermit auf noch fehlenden bodenschutzrechtlichen Grundlagen, die vor allem für den vorsorgenden Bodenschutz von Relevanz sind. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (Jedermannspflicht). Gem. § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) ist bei Einwirkungen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Der Regelungsbereich im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes wird um die Aspekte des physikalischen Bodenschutzes in der neuen BBodSchV, die ab 1.8.2023 in Kraft tritt, deutlich erweitert. In § 3 Abs. 1 wird definiert, dass das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Regel zu besorgen ist, wenn physikalische Einwirkungen das Bodengefüge verändern, und dadurch die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können.

Es steht außer Frage, dass eine Neubeanspruchung von Grund und Boden durch die WEA und PV-Anlagen sich nicht vermeiden lassen. Für die Errichtung sollten vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits eine Vorbelastung haben (z.B. Gebäude, Parkplätze oder sonstige versiegelte Flächen, auf vorbelasteten militärisch oder wirtschaftlich Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherte Altablagerungen (Steinbrüche, Halden) oder sonstige Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen (landwirtschaftlich genutzte Böden gelten im bodenschutzrechtlichen Sinne gem. § 17 Abs. 1 BBodSchG nicht als vorbelastet) errichtet werden. Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen. Dies sollte immer Vorrang vor der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen haben.

Der Ausbau der Nutzung dieser erneuerbaren Energiequellen führt aber auch zu Nutzungsansprüchen (Wald, Acker) im Freiraum. Deshalb ist die Flächeninanspruchnahme im Hinblick auf die Umsetzung der Vorsorgepflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG – Vorsorgepflicht) auf Böden mit geringer Schutzwürdigkeit gem. der Bodenfunktionsbewertung (GD NRW) zu lenken. Böden mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen. Dies sollte dringend empfohlen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zum Schutz des Bodens: Die Umsetzung solcher Maßnahmen geht nicht ohne eine erhebliche Inanspruchnahme von Boden einher. Derjenige, der auf den Boden einwirkt, hat Vorsorge gegen schädliche Veränderungen zu treffen, um die natürlichen Bodenfunktionen zu sichern. Soweit wie möglich sind Beeinträchtigungen zu vermeiden, Schäden zu beheben und natürliche Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der geforderten Umweltbaubegleitung auch der Bodenschutz berücksichtigt werden muss. In der neuen BBodSchV, die am 1.8.2023 in Kraft tritt, wird der vorsorgende Bodenschutz gestärkt. Insbesondere in § 4 Abs. 5 „Vorsorgeanforderungen“ wird ausgeführt, dass bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Die DIN 19639 bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer und mechanischer Bodenbeeinträchtigungen und dem Verlust von Bodenfunktionen. Es werden Kriterien zur Erstellung und zur Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes und eines Bodenschutzplanes bereitgestellt und es werden Hinweise gegeben, wie die Planung und Umsetzung bei Bauvorhaben fachkundig begleitet und dokumentiert werden kann. Die bodenkundliche Baubegleitung bei der späteren Bauausführung stellt dann ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für den Anlagenrückbau nach Nutzungsende. Nach der Nutzungsaufgabe der Flächen für Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen (gilt für alle PV-Anlagen) sind die beeinträchtigten Bodenfunktionen so wiederherzustellen, dass die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ohne Einschränkungen oder Nachteile möglich ist.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Die im Grundsatz 10.2-17 über die Privilegierung des § 35 BauGB hinausgehende priorisierte Betrachtung zur Nutzung von Flächen innerhalb von 500 m um Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erscheint sehr weitgreifend. Die Privilegierung nach § 35 BauGB erleichtert schon die Errichtung innerhalb von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes. Hier ist durch den engeren räumlichen Zusammenhang einer möglichen Errichtung der Photovoltaikanlagen von einer insgesamt geringeren Beeinträchtigung des Raumes und der Belange von Natur und Landschaft auszugehen, da diese Flächen schon in einem zu meist erheblich vorbelasteten Bereich liegen. Innerhalb von 500 m um diese Verkehrsachsen nimmt diese Vorbelastung mit zunehmendem Abstand zu den Auto- und Eisenbahnen schon deutlich ab, sodass eine bevorzugte Errichtung der Photovoltaikanlagen in einem so großen Korridor seitens der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen kritisch gesehen wird. Es wird vorgeschlagen, hier bei der Abstandsregelung von 200 m des § 35 BauGB zu bleiben. Hierdurch ergeben sich schon bisher noch nicht genutzte erhebliche Flächenpotentiale für den Ausbau der Photovoltaik, die vorrangig vor einer weiteren Ausdehnung der Korridore genutzt werden sollten. Primär sollte aber die Nutzung von Dach- und Gebäudeflächen fokussiert werden.

Die Stadt Aachen geht davon aus, dass die vorgenannten Anregungen im weiteren Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes – Ausbau der Erneuerbaren Energien, Berücksichtigung finden.

Dieser Gesamtstellungnahme sind als Anlage die fachlichen Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB), der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Aachen beigefügt. Sie ergänzen

und konkretisieren die obigen Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen. Hinweis: Die Stellungnahme der UWB vom 15.05.2023 bezieht sich auf das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Aachen*2030 – Windenergiegebiete, ist aber auch für den Änderungsentwurf des LEP-NRW relevant, mit dem Zusatz, dass Standorte innerhalb der durch Starkregen gefährdeten Bereichen ausgeschlossen werden sollten.

Anlagen

Anlage 1 Stellungnahme der UBB

Anlage 2 Stellungnahme der UWB

Anlage 3 Stellungnahme der UNB

P:\06 Projekte A bis Z\L\Landesplanung (100)\Landesentwicklungsplan\LEP 2023\Stellungnahme\Stellungnahme_LEP_Änd_stadt_aachen.docx

An
FB 36/200

**Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde
zur Änderung des LEP in NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien (2. Änderung des LEP)**

Ziel der beabsichtigten Änderung des LEP ist es, in NRW eine landesplanerische Grundlage für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu schaffen.

Landwirtschaftliche Böden, d.h. Acker- und Grünlandböden, werden bereits durch die Errichtung von Strom- und Gastrassen sowie Windenergieanlagen stark in Anspruch genommen. Dies gilt auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. **Die Untere Bodenschutzbehörde befürwortet grundsätzlich den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien, aber das Ziel muss sein, eine bestmögliche Verbindung von Energiewende und Bodenschutz zu schaffen.**

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen verweist hiermit auf noch fehlenden bodenschutzrechtlichen Grundlagen, die vor allem für den vorsorgenden Bodenschutz von Relevanz sind. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (Jedermannspflicht). Gem. § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) ist bei Einwirkungen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Der Regelungsbereich im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes wird um die Aspekte des physikalischen Bodenschutzes in der neuen BBodSchV, die ab 1.8.2023 in Kraft tritt, deutlich erweitert. In § 3 Abs. 1 wird definiert, dass das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Regel zu besorgen ist, wenn physikalische Einwirkungen das Bodengefüge verändern, und dadurch die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können.

Es steht außer Frage, dass eine Neubeanspruchung von Grund und Boden durch die WEA und PV-Anlagen sich nicht vermeiden lassen. Für die Errichtung sollten vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits eine Vorbelastung haben (z.B. Gebäude, Parkplätze oder sonstige versiegelte Flächen, auf vorbelasteten militärisch oder wirtschaftlich Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherte Altablagerungen (Steinbrüche, Halden) oder sonstige Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen (landwirtschaftlich genutzte Böden gelten im bodenschutzrechtlichen Sinne gem. § 17 Abs. 1 BBodSchG nicht als vorbelastet) errichtet werden. **Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen. Dies sollte immer Vorrang vor der Inanspruchnahme land -oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen haben.**

Der Ausbau der Nutzung dieser erneuerbaren Energiequellen führt aber auch zu Nutzungsansprüchen (Wald, Acker) im Freiraum. Deshalb ist die Flächeninanspruchnahme im Hinblick auf die Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen

zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG – Vorsorgepflicht) auf Böden mit geringer Schutzwürdigkeit gem. der Bodenfunktionsbewertung (GD NRW) zu lenken. **Böden mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen. Dies sollte dringend empfohlen werden.**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zum Schutz des Bodens

Die Umsetzung solcher Maßnahmen geht nicht ohne eine erhebliche Inanspruchnahme von Boden einher. Derjenige, der auf den Boden einwirkt, hat Vorsorge gegen schädliche Veränderungen zu treffen, um die natürlichen Bodenfunktionen zu sichern. Soweit wie möglich sind Beeinträchtigungen zu vermeiden, Schäden zu beheben und natürliche Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Es ist darauf hinzuweisen werden, dass im Rahmen der geforderten Umweltbaubegleitung auch der Bodenschutz berücksichtigt werden muss. In der neuen BBodSchV, die am 1.8.2023 in Kraft tritt, wird der vorsorgende Bodenschutz gestärkt. Insbesondere in § 4 Abs. 5 „Vorsorgeanforderungen“ wird ausgeführt, dass bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Die DIN 19639 bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer und mechanischer Bodenbeeinträchtigungen und dem Verlust von Bodenfunktionen. Es werden Kriterien zur Erstellung und zur Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes und eines Bodenschutzplanes bereitgestellt und es werden Hinweise gegeben, wie die Planung und Umsetzung bei Bauvorhaben fachkundig begleitet und dokumentiert werden kann. Die bodenkundliche Baubegleitung bei der späteren Bauausführung stellt dann ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für den Anlagenrückbau nach Nutzungsende. Nach der Nutzungsaufgabe der Flächen für Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen (gilt für alle PV-Anlagen) sind die beeinträchtigten Bodenfunktionen so wiederherzustellen, dass die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ohne Einschränkungen oder Nachteile möglich ist.

Im Auftrag

(Dr. Susanne Frey-Wehrmann)

Zur Kenntnisnahme:

Herrn Abteilungsleiter Dr. Kittel – erl.



Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Synopse

Hinweise zum Lesen der Synopse:

Linke Spalte: Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden.

Rechte Spalte: Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergegeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der rechten Spalte durchgestrichen wiedergegeben.

Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sind **fett** gedruckt; bei den **Erläuterungen** sind jeweils nur die **Überschriften fett kursiv** gedruckt.

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--|---|
| Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung | Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung |
| In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. | <p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</i> • <i>Planungsregion Detmold: 13.888 ha</i> • <i>Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</i> • <i>Planungsregion Köln: 15.682 ha</i> • <i>Planungsregion Münster: 12.670 ha</i> • <i>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</i> <p><i>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</i></p> |
| | |
| | Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete |
| | <p>Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2-5).</p> <p>Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes,</p> <p>Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | <p>übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen.</p> <p>Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur“ aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.</p> <p>Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen.</p> <p>Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen. Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird.</p> <p>Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, da eine konsequente Verteilung nach 2,2 % der Planungsfläche bedeuten würde, dass die Region Düsseldorf und der Regionalverband Ruhr (RVR) ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie nicht umsetzen</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | <p>könnten. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist.</p> <p>Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.</p> <p>Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 ha. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen.</p> <p>Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6 Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.</p> |
| | |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|---|--|
| Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen | Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen |
| Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). | Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering). |
| | |
| | <i>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</i> |
| | <i>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</i> |
| | Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen |
| | Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen. |
| | |
| | <i>Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</i> |
| | <i>Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.</i> |
| | |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|--|
| | <p>Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</p> |
| | <p>Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.</p> <p>Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> |
| | |
| | <p>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</p> |
| | <p><i>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</i></p> |
| | <p>Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</p> |
| | <p>Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | <p>von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.</p> <p>Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.</p> <p>Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p> <p>Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | <p>ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden.</p> <p>Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.</p> |
| | |
| | <p>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden <i>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</i></p> |
| | |
| | <p>Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.</p> |
| | |
| | <p>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur <i>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</i></p> |
| | |
| | <p>Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | <p>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.</p> <p>Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.</p> <p>Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.</p> <p>Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|--|
| | Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen |
| | Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden. |
| | |
| | Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen |
| | <p>Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.</p> <p>Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen.</p> <p>In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.</p> |
| | |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche |
| | Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. |
| | |
| | Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche |
| | Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen. |
| | |
| | Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen |
| | Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen. |
| | Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen |
| | Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt. |
| | |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | <p>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</p> <p><i>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i></p> |
| | <p>Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</p> <p>Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.</p> <p>Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p> <p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|--|
| | <p>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p> <p><i>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</i></p> <p><i>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</i></p> <p><i>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</i></p> <p><i>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</i></p> |
| | <p>Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p> |
| | <p>Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | <p>Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB), umzusetzen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen.</p> <p>Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flächen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen.</p> <p>Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|---|---|
| | (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass. |
| Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung | Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum |
| <p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. | <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. |
| | Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum |
| | <p>Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen-Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldicke, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung.</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | <p>Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert), • Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder • Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15) <p>Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.</p> <p>Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lage • das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds • die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft • die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder • Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt). <p>Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abtragungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|--|
| | <p>gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge • Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) • Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) • Landwirtschaftliche Kernräume • Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) • stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p> |
| | <p><i>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</i></p> |
| | <p><i>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</i></p> |
| | |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|--|
| | <p>Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p> <p>Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.</p> <p>Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.</p> <p>Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.</p> |
| | |
| | <p>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p> |
| | <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p> |
| | |
| | <p>Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p> |
| | <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | <p>Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen.</p> <p>Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.</p> <p>Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.</p> |
| | |
| | <p><i>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</i></p> |
| | <p><i>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>geeignete Brachflächen,</i> • <i>geeignete Halden und Deponien,</i> • <i>geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,</i> • <i>künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder</i> • <i>Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,</i> <p><i>genutzt werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.</i></p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|--|
| | <p><i>Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</i></p> <p><i>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</i></p> |
| | <p>Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p> |
| | <p>Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen.</p> <p>Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | <p>Abtragungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u.a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.</p> <p>Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.</p> |
| | |
| | <p>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</p> |
| | <p>Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.</p> |
| | |
| | <p>Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</p> |
| | <p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt</p> |

| Geltender LEP (Stand: 2019) | Änderung LEP Erneuerbare Energien |
|--------------------------------|---|
| | <p>wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein.</p> <p>Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).</p> <p>Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.</p> |

Untere Wasserbehörde

An

- FB 61/100 -

Frau Silke Hermanns

Auskunft Herr Hallekamp
Telefon 0241 / 432 – 36316
Telefax 0241 / 432 - 3699
e-mail Matthias.hallekamp@mail.aachen.de

Aktenzeichen FB 36 / 30 – UVP 933
Ihr Zeichen FB 61/610-35005-2019

Datum 15.05.2023

**Flächennutzungsplan (FNP) Aachen*2030 -Windenergiegebiete
Beteiligung von Behörden und TöB gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde als Träger öffentlicher Belange

Für die Aufstellung des FNP Aachen *2030 -Windenergiegebiete sind grundsätzlich die Umweltbelange zu betrachten. Dazu gehört auch eine Betrachtung des Schutzgutes Wasser durch die Untere Wasserbehörde. Die Stellungnahme der UWB als Träger öffentlicher Belange befasst sich mit folgendem Themenkatalog:

Für das Schutzgut Wasser sind folgende Bereiche der Prüfflächen schutzrelevant:

Grundwasser

Fließgewässer

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete von Gewässern

Stehende Gewässer (Teiche)

Wasserschutzgebiete (Es gibt unterschiedliche Zonen: Zone I, Zone IIa, Zone IIb und Zone III.

I. Grundwasserschutz:

1. Grundwasserschutz / Allgemein (§ 49 WHG)

2. Grundwasser / Messstellen

3. Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiete (§ 52 WHG i.V.m. Verordnung)

4. Grundwasserschutz / Thermalquellenschutz (§ 53 WHG)

II. Oberirdische Gewässer:

1. Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz (§ 5 (1) 1. WHG i.V.m. § 6 (1) 6. WHG))

2. Oberirdische Gewässer / Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG)

3. Oberirdische Gewässer / Ausbau (§ 27 WHG)

4. Oberirdische Gewässer / Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

III. Entwässerung:

1. Entwässerung / Konzepterstellung

2. Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 55 (2) WHG)

I. Grundwasser:

Wenn geplante Bauwerke ins Grundwasser einbinden werden, sind gegebenenfalls Schutzmaßnahmen für das Grundwasser erforderlich. Deswegen ist vor Beginn der Arbeiten der Grundwasserflurabstand zu ermitteln und falls die erforderliche Baugrubensohle ins Grundwasser reicht, eine Abstimmung der Baumaßnahme mit der Unteren Wasserbehörde zwingend erforderlich. In der Regel findet sich immer ein grundwasserverträgliches Bauverfahren.

II. Oberirdische Gewässer

Fließgewässer:

Von Fließgewässern ist immer ein verträglicher Abstand zur Baugrube erforderlich.

Der Abstand zwischen Baugrubenrand und Gewässer muss mindestens 10 Meter betragen. Sollte an dem Gewässer eine Uferböschungskante sichtbar sein, muss der Abstand von mindestens 10 Metern von dieser Böschungskante aus gemessen werden.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete von Gewässern:

Falls ein Gewässer festgesetzte Überschwemmungsgebiete besitzt, sollte der Abstand zwischen Baugrubenrand und Rand der Überschwemmungsgebiete mindestens 10 Meter betragen, um sicherzustellen, dass die Baugrube nicht überflutet wird.

Stehende Gewässer (Teiche):

Von Teichen ist immer ein verträglicher Abstand zur Baugrube erforderlich.

Der Abstand zwischen Baugrubenrand und Teich muss mindestens 10 Meter betragen. Sollte an dem Teich eine Uferböschungskante sichtbar sein, muss der Abstand von mindestens 10 Metern von dieser Böschungskante aus gemessen werden.

Wasserschutzgebiete: (Es gibt unterschiedliche Wasserschutzgebietszonen: Zone I, Zone IIa, Zone IIb und Zone III.)

In der Zone I erfolgt die Wassergewinnung. Hier ist jegliche Bautätigkeit verboten. Es sollte zu dieser Zone auch ein angemessener Abstand gehalten werden.

Die Zone I wird von der Zone II umgeben. Hier sind Windkraftanlagen ebenso wie in Zone III nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Zonen bestimmt die Wasserschutzgebietsverordnung welche Projekte zulässig sind und unter welchen Auflagen sie ggf. zu erstellen sind.

Anmerkung:

Im ehemaligen Wasserschutzgebiet Eicher Stollen ist vorübergehend keine Wasserschutzgebietsverordnung rechtskräftig, da sie momentan überarbeitet wird. Rechtskräftige Wasserschutzgebietsverordnungen sind zwingend zu berücksichtigen. Bei Bauvorhaben in einem Wasserschutzgebiet ist zwingend die Untere Wasserbehörde zu beteiligen.

Im Auftrag

(Matthias Hallekamp)



Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien - Planbegründung

1. Einleitung

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um die Erderwärmung, wie im Pariser Klimaschutzabkommen vereinbart, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen kurzfristig drastisch reduziert und perspektivisch bilanzielle Treibhausgasneutralität erreicht werden. Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen tragen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eine besondere Verantwortung in Europa.

Die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohle, Öl und Gas, ist einer der Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen. Der Umstieg auf erneuerbare Energien wie Wind- und Solarenergie ist daher entscheidend für die Dekarbonisierung des Energiesektors und das Erreichen der Klimaziele.

Neben der Klimakrise ist das Industrie- und Energieland Nordrhein-Westfalen besonders von der Energiekrise betroffen. Steigende Energiepreise belasten Unternehmen, Kommunen und Bürgerinnen und Bürger und der andauernde russische Angriffskrieg gegen die Ukraine zeigt, wie abhängig die europäische Energieversorgung von Importen fossiler Energieträger ist.

Die Transformation zu einem Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien ist die einzige und zwingend notwendige Antwort auf beide Herausforderungen. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

Bereits Artikel 20a GG verankert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung. Dies impliziert die Verantwortung der staatlichen Gewalt, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern und den Ausbau Erneuerbarer Energien zu unterstützen (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20). Entsprechend dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger u.a. zur Stromgewinnung verringert werden kann (1 BvR 1187/17).



Angesichts der zunehmenden Zuspitzung der Klimakrise hat der Bundesgesetzgeber daher das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) novelliert, welches der Förderung der Erneuerbaren Energien in Deutschland dient und darauf abzielt, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch maßgeblich auszubauen. Dabei wird das bundesweite Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 u.a. durch das Ziel konkretisiert, bis zum Jahr 2030 den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent zu steigern (§ 1 Abs. 2 EEG). Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hat der Bundesgesetzgeber ebenfalls mit dem neuen § 2 EEG gesetzlich verankert, indem er feststellt, dass ihre Nutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Darauf aufbauend hat das Wirtschaftsministerium NRW in seinem Energiebericht 2022 bereits umfangreiche Maßnahmen dargestellt, die die Transformation des Energiesystems auf dem Weg zur Klimaneutralität deutlich beschleunigen sollen. Diese Transformation ist mit Blick auf den Klimaschutz zwingend, angesichts der perspektivisch preisdämpfenden Wirkung der Erneuerbaren Energien ökonomisch vorteilhaft und für die Souveränität und Energieversorgungssicherheit von erheblicher Relevanz.

Konkret sind im EEG bei der **Windenergie an Land** die Ausbaupfade auf ein Niveau von 10 Gigawatt (GW) pro Jahr gesteigert worden, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leistung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben. Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde auch der Ausbaupfad für **Photovoltaik** erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund müssen die Rahmenbedingungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien angepasst werden; dazu sind u.a. Änderungen des Landesentwicklungsplans erforderlich. Ziel ist es, die Transformation hin zur Klimaneutralität in Einklang zu bringen mit den Erfordernissen der Raumordnung. Gem. § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Für die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans insgesamt sind insbesondere die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG relevant. Danach ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an



den Klimawandel dienen und dabei die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien schaffen. Darüber hinaus ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

2. Begründung der Änderungen zur Windenergie

Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele für die **Windenergie an Land** hat der Bundesgesetzgeber ein umfangreiches Gesetzespaket mit dem sog. Wind-an-Land Gesetz verabschiedet. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern verbindliche Flächenziele - sogenannte Flächenbeitragswerte - vorgegeben. Diese leiten sich aus den EEG-Ausbauzielen her und bilden damit die bundesweiten energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab (vgl. Gesetzesbegründung Wind-an-Land-Gesetz, BT-Drs. 20/2355). Das Gesamtziel von zwei Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel, der die vorhandenen Flächenpotenziale berücksichtigt, zwischen den Ländern verteilt. Nordrhein-Westfalen muss in der Folge insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung bis 2032 ausweisen. Für das Jahr 2027 wird durch das WindBG ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche identifiziert.

Im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Wind-an-Land Gesetz wird deutlich, dass die Flächenbeitragswerte ebenso wie die Umsetzungsfristen Mindestvorgaben sind (BT-Drs. 20/2355, S. 25). Demnach besteht für den Plangeber auch die Möglichkeit, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte deutlich früher zu erwirken.

Um den klima- und energiepolitischen Notwendigkeiten zu entsprechen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten, hat sich Nordrhein-Westfalen das Ziel gesetzt, die zur Erfüllung der Ziele des EEG errechneten notwendigen Flächenbeitragswerte Nordrhein-Westfalens deutlich vor den vom Bund gesetzten Fristen zu erreichen. Aktuelle Studien wie zum Beispiel der im März 2023 veröffentlichte Synthesebericht des Weltklimarates (IPCC) zeigen deutlich auf, dass beim Klimaschutz größtmögliche Geschwindigkeit geboten ist, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Nordrhein-Westfalen kommt als bevölkerungsreichstem Bundesland Deutschlands und als Energie- und Industriestandort mit entsprechend hohen Treibhausgasemissionen hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2 EEG ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am schnellstmöglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist.

Nach dem derzeitigen bekannten Stand der Planung sind in NRW insgesamt 43.050 ha für Windenergie landesweit ausgewiesen, das entspricht etwa 1,3 Prozent der Landesfläche NRW. Auf Ebene der Regionalplanung werden nicht durchgängig



Bereiche für Windenergie ausgewiesen. Um die im WindBG formulierten Flächenziele für das Jahr 2032 in Nordrhein-Westfalen zu erreichen, besteht daher zwingender Handlungsbedarf.

Zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte wurde daher ein Weg gewählt, der auf der einen Seite eine schnelle Verwirklichung noch vor den im WindBG genannten zeitlichen Fristen erlaubt, der aber gleichzeitig auch die Berücksichtigung der grundlegenden Erfordernisse der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG ermöglicht.

Zur Umsetzung der im Wind-an-Land Gesetz festgelegten Vorgaben steht nach § 3 Abs. 2 WindBG die Option zur Verfügung, die notwendigen Flächen in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder die Ausweisung durch die kommunalen Planungsträger zu sichern. Entscheidend für die Bewertung dieser Optionen ist die Betrachtung der Rechtsfolge nach § 249 Abs. 7 BauGB: wenn die Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen nach § 3, Abs. 1 WindBG nicht erreicht werden, wären Windenergieanlagen im gesamten von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung wäre nicht mehr möglich.

Dies ist aus Sicht der Landesregierung zu vermeiden. Aufgabe der Regionalplanung in NRW ist es, darauf hinzuwirken, dass „die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden“. (§ 9 Abs. 5 LPIG NRW). Den Trägern der Regionalplanung kommt damit eine zentrale Rolle bei der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum zu. Soweit die o.g. Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB greift, wird diese Aufgabe - bezogen auf die Windenergie - nicht zu erfüllen sein.

Um weiterhin eine sachgerechte Abwägung der Erfordernisse der Raumordnung mit den besonderen Anforderungen des Klimaschutzes in NRW auf Dauer zu gewährleisten, ist daher eine Änderung des Landesentwicklungsplans erforderlich, indem die Flächenbeiträge des WindBG im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung auf die Planungsregionen verteilt werden. Die Umsetzung der Teilflächenziele soll dann durch die Träger der Regionalplanung unter Berücksichtigung der übrigen Erfordernisse der Raumordnung in ihrem konkreten Planungsraum möglichst zügig und sachgerecht erfolgen.

Die Umsetzung der Teilflächenziele soll außerdem schnellstmöglich erfolgen, da die Ausweisung von Flächen nur ein Zwischenschritt sein kann. Entscheidend ist, dass auf diesen Flächen möglichst schnell Windenergieanlagen errichtet werden, deren regenerativ erzeugter Strom zur Importunabhängigkeit von Strom aus fossilen Energieträgern und geopolitisch unsicheren Herkunftsländern, zur Energiepreisdämpfung und nicht zuletzt zum Schutz gegen den Klimawandel beiträgt. Das erst ist die notwendige Grundlage dafür, den Bürgerinnen und Bürgern im Land dauerhaft bezahlbare Strompreise und den Kommunen und Unternehmen darüber hinaus eine sichere und wettbewerbsfähige Stromversorgung zu ermöglichen.



Um auch in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der angepassten Regionalpläne die Steuerungsfähigkeit der Regionalplanung zu sichern und eine angemessene Abwägung der Belange der Erneuerbaren Energien mit den Erfordernissen der Raumordnung zu gewährleisten, wird ein zusätzliches Steuerungsinstrument eingeführt mit dem Ziel, den Ausbau in der Übergangszeit auf bestehende Standorte, kommunale Planungen, von den Kommunen unterstützte Standorte bzw. auf Kernpotenzialflächen („No-Regret-Flächen“) zu konzentrieren. Sobald die Entwürfe der angepassten Regionalpläne vorliegen, soll die Planung und Genehmigung der Windenergie auf die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche konzentriert werden.

3. Begründung der Änderungen zur Solarenergie

Auch für den Ausbaupfad für **Photovoltaik** ergibt sich aus den vorangegangenen Erwägungen die Notwendigkeit, die bestehenden Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen, um die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens schnellstmöglich zu erreichen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Bundes- Klimaschutzziele zu leisten.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der Ausbaupfad für **Solaranlagen** erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa im Umfang von 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll. Nordrhein-Westfalen wird diese Zielsetzung ambitioniert unterstützen, wofür der jährliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen erheblich gesteigert werden muss – insbesondere auch im Bereich der Freiflächen-Solaranlagen. Von der in Nordrhein-Westfalen installierten Photovoltaik-Leistung von ca. 6,6 Gigawatt (Stand Ende 2021) entfallen nur rund 5 Prozent, d.h. ca. 340 Megawatt auf Freiflächenanlagen. Freiflächen-Solaranlagen sind schon jetzt eine der kostengünstigsten Arten der Stromerzeugung (vgl. z.B. Fraunhofer ISE (2021)). Der erhebliche Elektrizitätsbedarf aus erneuerbaren Energien lässt keine Priorisierung zwischen den verschiedenen Technologien zu, sondern erfordert den konsequenten Ausbau in allen Bereichen. Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1187/17) dient jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vgl. BVerfGE 157, 30 <138 ff. Rn. 197 ff.> - Klimaschutz).

Im Bereich der Solarenergie gilt es entsprechend, neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen, auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.



Allerdings sind dabei insbesondere auch die Grundsätze § 2 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 5 und 6, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 und § 2 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 1 und 4 des ROG zu berücksichtigen, wonach der Freiraum zu schützen, eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist sowie Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Diese Grundsätze sind mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem damit einhergehenden überragenden öffentlichen Interesse in Einklang zu bringen.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen.

Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann.

Gerade weil die Siedlungstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden soll, erscheint es sinnvoll, die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum insbesondere als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen. Damit wird unterstützt, dass mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gut erschlossene Flächen im Siedlungsraum in weiten Teilen den gewerblichen / industriellen Unternehmen vorbehalten bleiben, die von vielen Beschäftigten erreicht werden müssen, und dennoch eine Eigenversorgung dieser Unternehmen möglich wird. Gleichzeitig wird dadurch vermieden, dass für solche Unternehmen weiterer Siedlungsraum festgelegt werden muss – dann eventuell auch an weniger gut mit dem SPNV erschlossenen Standorten, da die Möglichkeiten entlang von Schienenstrecken begrenzt sind.

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB36/401– 52058 Aachen

FB 36/ 200

Herr Dr. Merbitz

Auskunft Gero Röhke

Gebäude Reumontstr. 1/ Raum 311
 Telefon +49 (0) 241 / 432-36424
 Telefax +49 (0) 241 / 432-3699
 e-mail gero.roethke@mail.aachen.de
 Internet www.aachen.de
 Haltestellen Reumontstraße, Hauptbahnhof,
 Misereor, Burtscheid Hauptstraße
 Datum 28.06.2023
 Aktenzeichen

Änderung des LEP NRW (für den Ausbau der erneuerbaren Energien)

hier: Ihre E-Mail vom 12.06.2023;

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen

Sehr geehrter Herr Dr. Merbitz,

gemäß Ihrer Anfrage vom 12.06.2023 bitten Sie um eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen für die Änderung des LEP NRW. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Aachen nimmt dazu wie folgt Stellung:

Landschaftsplan der Stadt Aachen:

Die Festsetzungen und Darstellungen des rechtskräftigen Landschaftsplans der Stadt Aachen sind bei der Änderung des LEP NRW zu beachten, soweit sich diese auf der Ebene des LEP auswirken.

Zu beachten ist ebenfalls, dass derzeit die Neuaufstellung des Landschaftsplans in Arbeit ist. Hierbei ist eine deutliche Erhöhung insbesondere der Anteile der Naturschutzgebietsflächen und der Flächen der Geschützten Landschaftsbestandteile vorgesehen.

Die Darstellungen des rechtskräftigen sowie des Vorentwurfs der in der Neuaufstellung befindlichen Landschaftsplans können unter www.geoportal.aachen.de unter der Rubrik „Umwelt“ unter „Landschaftsplan“ (rechtskräftiger Landschaftsplan) und unter „LP-VE Festsetzungskarte 2018“ (Vorentwurf des neuen Landschaftsplans) eingesehen werden. Die Festsetzungen dazu sind unter https://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/instrumente_plaene/landschaftsplan/landschaftsplan.html für den rechtskräftigen Landschaftsplan sowie unter https://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/neuaufstellung_landschaftsplan/lp_neuaufstellung/index.html für den Vorentwurf des neuen Landschaftsplans einsehbar.

Konto der Stadtkasse: Konto Nr. 34
 Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00
 IBAN: DE 09 3905 0000 0000 0000 34
 BIC: AACSD33

Öffnungszeiten Fachbereich Umwelt
 Mittwoch bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Windkraft:

Die mit dem Fachbereich Klima und Umwelt vollständig abgestimmten Planungen für die Windkraftflächen liegen dem Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur vor und können von dort aus an die Landesplanungsbehörde bzw. dem MWIKE des Landes NRW übermittelt werden. Diese Planungen berücksichtigen bereits die Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz und stehen den Planungen des LEP nicht entgegen. Weiterhin dienen die Planungen der Stadt Aachen der Erreichung des Flächenziels für den Ausbau der Windenergie.

Der im LEP NRW neu formulierte Grundsatz 10.2-9 (S. 9 der Synopse) unterstützt die Windenergieplanungen der Stadt Aachen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geeignet sind, die Flächenziele für den Ausbau der Windkraft in einem für Natur-, Landschafts- und Artenschutz nach Abwägung aller Belange vertretbarem Maße zu erreichen. Die in dem Grundsatz 10.2-9 benannte Berücksichtigung der kommunalen Windenergieplanung wird daher diesseits ausdrücklich begrüßt.

Photovoltaik:

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, die Freiflächenphotovoltaik vor dem Hintergrund der gesetzlichen Privilegierung des BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen.

Ziel 10.2-14 des LEP NRW schließt BSN-Flächen sowie Waldgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik aus. Dies wird seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt, um die sensibelsten und hochwertigsten Bereiche für den Naturschutz von der Nutzung auszuschließen. Neben diesen Bereichen sind nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde bei der flächenhaften Errichtung neuer Freiflächenphotovoltaikanlagen folgende Flächen auszuschließen, wobei bewusst ist, dass diese auf der Ebene des LEP nicht immer aufgrund der Maßstäblichkeit berücksichtigt werden können:

- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Naturschutzgebiete,
- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Geschützte Landschaftsbestandteile,
- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Naturdenkmäler,
- Moorflächen,
- FFH-Gebiete,
- nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope,
- Flächen innerhalb des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung.

Insofern werden die in der Synopse auf Seite 16 benannten Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen ist, begrüßt. Hier dürfen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Gründe wie z.B. spezielle Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten oder Schutzziele von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung entgegenstehen. Auch sollten Gebiete mit einer sehr hohen Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden, zumindest sollte hier die Flächengröße deutlich begrenzt werden. Im Einzelfall könnte in vorbelasteten Bereichen ggf. z.B. für die privilegierten Flächen entlang von Autobahnen oder Eisenbahnstrecken davon abgewichen werden und die Genehmigung für eine Errichtung von Anlagen dort in Aussicht gestellt werden.

Dennoch ist für einen sparsamen Umgang mit dem immer knapper werdenden Gut der Fläche zu plädieren. So beschreibt Tabelle 2 auf den Seiten 13 und 14 des Umweltberichts, dass die Ziele des Umweltschutzes u.a. aus dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie einer Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum bestehen. Auch soll die Landschaft vor einer Zersiedelung bewahrt werden. Daher ist aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde vorrangig zunächst das Potential von Dach- und Gebäudeflächen für die Nutzung der Solarenergie zu nutzen, um weitere Verluste von Flächen und damit die weitere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und von Freiflächen, die verschiedene andere wichtige Funktionen für den Schutz von Arten und ihren

Lebensräumen, der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes, des Freiraum und seiner Erholungsfunktionen und von noch vielem mehr übernehmen, zu minimieren. Der Nutzungsdruck auf die verbleibenden, immer weniger werdenden Flächen, die nicht vermehrbar sind, kann sonst noch weiter gesteigert werden, was wiederum noch weitere negative Auswirkungen insbesondere für den Natur-, Landschafts- und Artenschutz auslösen könnte (z.B. eine weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, weitere Intensivierung der Freizeit- und Erholungsnutzung mit Beeinträchtigung der Flächen, etc.). Die immer weniger vorhandenen Flächen müssen dann beispielsweise für denselben landwirtschaftlichen Ertrag auf weniger Fläche oder die an anderer Stelle entfallende Nutzung intensiver genutzt werden. Aus diesem Grund erscheint auch die im Grundsatz 10.2-17 über die Privilegierung des § 35 BauGB hinausgehende priorisierte Betrachtung zur Nutzung von Flächen innerhalb von 500 m um Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sehr weitgreifend. Die Privilegierung nach § 35 BauGB erleichtert schon die Errichtung innerhalb von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes. Hier ist durch den engeren räumlichen Zusammenhang einer möglichen Errichtung der Photovoltaikanlagen von einer insgesamt geringeren Beeinträchtigung des Raumes und der Belange von Natur und Landschaft auszugehen, da diese Flächen schon in einem zumeist erheblich vorbelasteten Bereich liegen. Innerhalb von 500 m um diese Verkehrsachsen nimmt diese Vorbelastung mit zunehmendem Abstand zu den Auto- und Eisenbahnen schon deutlich ab, sodass eine bevorzugte Errichtung der Photovoltaikanlagen in einem so großen Korridor seitens der unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen wird. Es wird vorgeschlagen, hier bei der Abstandsregelung von 200 m des § 35 BauGB zu bleiben. Hierdurch ergeben sich schon bisher noch nicht genutzte erhebliche Flächenpotentiale für den Ausbau der Photovoltaik, die vorrangig vor einer weiteren Ausdehnung der Korridore genutzt werden sollten. Primär sollte aber wie oben geschrieben die Nutzung von Dach- und Gebäudeflächen fokussiert werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

(Gero Röthke)